

Revisionsblatt 3

BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien

Seite Rev 3, 10.12.2024	Kapitel	Anmerkung
R3	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien Dezember 2024
R3	Kennzeichnungshinweis	<u>Datum Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 21. November 2024
R3	1.7 Biodiversität	<p>Jeder BIO AUSTRIA Betrieb leistet bereits durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, durch eine vielfältige Fruchtfolge und gezielte Humuswirtschaft einen hohen Beitrag zum Schutz der Biodiversität.</p> <p>Diese Grundleistungen werden mit einer definierten Mindestpunktzahl bewertet.</p> <p>Darüber hinaus erbringt jeder BIO AUSTRIA Betrieb ab zwei Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche zusätzliche Biodiversitätsleistungen im Wert einer definierten Mindestpunktzahl.</p> <p>Mithilfe des Biodiversitäts-Rechners oder eines analogen Fragebogens erhebt der Betrieb seine Biodiversitätsleistungen und ermittelt damit den erreichten Punktwert. Der Betrieb kann dabei selbst entscheiden, welche Maßnahmen aus den Maßnahmenkatalogen „Biodiversität fördern“ am besten zu seinem Betrieb passen.</p> <p>Die Erhebung ist jährlich zu aktualisieren. Der aktualisierte Bericht zum Biodiversitäts-Rechner ist bei der jährlichen Bio-Kontrolle vorzulegen.</p> <p>Diese Richtlinie gilt befristet bis 31.12.2024. Vor einer neuerlichen Abstimmung durch die Delegierten erfolgt eine Evaluierung.</p>

R3	2.1.3.1 Fruchtfolge und Sortenwahl	<p>BIO AUSTRIA Betriebe mit mehr als fünf Hektar Ackerland bewerten ihre Fruchtfolgen jährlich mit Hilfe des Fruchtfolge-Rechners und erreichen eine definierte Mindestpunktzahl.</p> <p>Der aktualisierte Bericht zum Fruchtfolge-Rechner ist bei der jährlichen Bio-Kontrolle vorzulegen.</p> <p>Für folgende Kriterien werden Punkte vergeben: Anzahl der Kulturen in der Hauptfruchtfolge, Leguminosenanteil, Bodenbedeckung im Winter, Kurzzeitbegrünungen, Anteil an Hackfrüchten, Biodiversitätsfläche laut BIO AUSTRIA Maßnahmenkatalog „Biodiversität am Acker fördern“, Mischkulturen und Untersaaten sowie Verzicht auf konventionelle organische Handelsdünger.</p> <p>Diese Richtlinie wurde befristet bis 31.12.2024 beschlossen und wird im Vorfeld evaluiert.</p>
R3	3.1.6.5	<p>Mindestens 70 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen oder – falls dies nicht möglich ist – von anderen Bio-Betrieben aus derselben Region erzeugt werden.</p> <p>Raufutteranteil: Die Tagesration bei Pflanzenfressern muss zu jeder Zeit aus mindestens 60 % BA Raufutter bestehen. In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Kraftfuttermenge eines Betriebes maximal 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme.</p>
R3	3.1.7.3	löschen von dem Absatz, da keine zusätzliche Information
R3	3.1.9	Natriumkarbonat aufnehmen
R3	3.2.2	<p>Satz wird wie folgt geändert:</p> <p>Beim Zugang von jungen Zuchtstieren im Alter zwischen 6 und 12 Monaten, kann der Antrag im VIS erst gestellt werden, wenn das zugegangene Tier das Alter von 12 Monaten erreicht hat.</p>
R3	3.2.6.1	Mindestens 50% bzw. 25% der Mindestauslaufflächen müssen ohne Überdachung bleiben.
R3	3.6.1.3 Legenest	<p><u>Abrollnest ist nur Stallungen unter 1.000 Tieren zulässig:</u> Je fünf Legehennen muss ein Nest zur Verfügung gestellt werden oder im Fall eines Gruppen-nestes 120 cm²/Tier.</p> <p>Die Nester müssen mit natürlichen Materialien eingestreut sein. Für Stallungen mit weniger als 1.000 Legehennen sind Abrollnester zulässig, die mit einer weichen und verformbaren Einlage (z.B. Kunstgrasmatte, Gumminoppenmatte) ausgestattet sind.</p>
R3	4.2.5. Eigenbedarfstiere	Bei BIO AUSTRIA soll die Haltung und Fütterung dieser Tiere den Bio-Richtlinien entsprechen.
R3	4.6.3.4	Hefen (Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs)

R3	4.7.1.3 Most- und Weinbehandlungsmittel	<u>Keine Anwendungsbeschränkung bei Kupfercitrat</u>
----	---	--

Seite Rev 2, 24.6.2024	Kapitel	Anmerkung
R2	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien Juni 2024
R2	Kennzeichnungshinweis	<u>Datum Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 23. April 2024
R2	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze	<u>Zootechnische Zusatzstoffe – Enzyme sind nun zulässig</u> In Zeile „Enzyme“ „Streichen von:“ Für BIO-AUSTRIA-Betriebe nicht zulässig!“ sowie ein Sternchen für die GVO Bestätigung einfügen

Seite Rev 1, 27.2.2024	Kapitel	Anmerkung
R1	Fußzeile	<u>Das Datum in der Fußzeile & am Titelblatt wird geändert:</u> Produktionsrichtlinien Februar 2024
R1	Kennzeichnungshinweis	<u>Datum Richtlinienbeschluss wird geändert:</u> 23. November 2023
R1	2.1.2.5.1 Zulässige Düngemittel für BIO AUSTRIA Betriebe	Bei Zeile „Flüssige tierische Exkremte“ wird folgendes ergänzt: Es ist nur eine biologische Herkunft (Gülle, Jauche etc) zulässig, gilt auch für Güllefolgeprodukte <u>Überbegriff einfügen: Dephosphorationsschlacken</u> (Thomasphosphat oder Thomasphosphatschlacken) voranstellen <u>Ergänzen:</u> Selensalze: Nur bei Mangelercheinungen in Böden, die für die Tierhaltung und/oder die Beweidung oder für die Erzeugung von Futterpflanzen genutzt werden. Kompostierte oder fermentierte Bioabfälle statt Kompostierte Haushaltabfälle oder fermentiertes Gemisch; rechte Spalte: Erzeugnis aus der Anfallstelle getrennt gesammelten Bioabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder Vergärung bei der Erzeugung von Agrogas.
R1	2.1.4.3 Pflanzenschutzmittel	Bei Chitosanhydrochlorid wird Chitosan ergänzt „Natriumhydrogencarbonat“ wird aufgenommen sowie „Sonstige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs mit geringem Risiko; Verwendung als Herbizid nicht zulässig“

R1	3.1.6.2.2 Konventionelle Futtermittel	<p>Es werden folgende Futtermittel aufgenommen:</p> <p>Algenöl: Öl, das durch Extraktion aus Mikroalgen mittels Fermentation gewonnen wird. Kultursubstrat für den Fermentierungsprozess darf nicht aus GVO stammen und sollte, sofern verfügbar, aus biologischen Rohstoffen stammen.</p> <p>Propylenglycol (1,2-Propandiol): nur zur Verringerung der Ketosegefahr bei Milchkühen, Mutterschafen und Ziegen. Nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum.</p>
R1	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze	<p>Im Punkt „Futtermittel mineralischen Ursprungs“ wird folgender Stoff ergänzt:</p> <p>Calciumchlorid (nur als Futtermittel zur Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie bei Milchkühen nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum; sofern verfügbar Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake)</p>
R1	3.1.6.3 Andere zulässige Futtermittelzusätze-Spurenelemente	<p>Im Punkt „Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ werden folgende Stoffe ergänzt:</p> <p>Eisen(II)-Protein-Hydrolysatchelat 3b107; wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Eisendextran 10 % 3b110: nur für Saugferkel für einen begrenzten Zeitraum bei unzureichender Eisen-Verfügbarkeit nach der Geburt. Kultursubstrat für die Fermentation von Dextran darf nicht aus GVO stammen.</p> <p>Kupfer(II)-Protein-Hydrolysatchelat 3b407: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Proteinhydrolysate-Manganchelate 3b505: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Selenhefe aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM-3060, inaktiviert 3b810i</p> <p>Proteinhydrolysate-Zinkchelate 3b612: wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen: Bentonit 1m558</p> <p>Vitamine* und Provitamine* ex3a: aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen; vorzugsweise natürlicher Herkunft; Monogastriden und Aquakulturtiere: naturidentische synthetische Vitamine Wiederkäufer: naturidentische synthetische Vitamine A, D und E</p> <p>Betainanhydrat 3a920: Nur für Monogastriden und Fische aus biologischer Produktion; falls nicht verfügbar, natürlichen Ursprungs</p> <p>Taurin 3a370: Nur für Katzen und Hunde; wenn verfügbar nicht synthetischen Ursprungs</p> <p>L-Histidin-Monohydrochlorid-Monohydrat 3c3.5.1 und 3c352;</p>

		Hergestellt durch Fermentation; darf Bestandteil der Futtermittelration von Salmoniden sein, wenn durch die zugelassenen Futtermittel keine ausreichende Menge an Histidin gewährleistet werden kann, um den Nahrungsmittelbedarf der Fische zu decken.
R1	3.2.2 Tierzukauf	Beim letzten Aufzählungspunkt wird beim Zuchtstier folgendes ergänzt: Beim Zugang von jungen Zuchtstieren im Alter zwischen 6 und 12 Monaten, kann der Antrag im VIS ab dem Zukauf gestellt werden, muss aber spätestens erfolgen, wenn das zugegangene Tier das Alter von 12 Monaten erreicht hat.
R1	3.2.2 Tierzukauf Unterpunkt Sonderfälle	<u>Als zweiter Aufzählungspunkt wird folgendes ergänzt:</u> Gemeinschaftstiere (betriebsübergreifende gemeinsame Nutzung eines konventionellen Zuchtstiers am Bio-Betrieb) können ohne Genehmigung am Bio-Betrieb eingesetzt werden. Ein solcher Stier kann nicht den Bio Status erlangen.
R1	3.14.2 Beuten und Rahmen	<u>Neue nationale Definition zu Beuten und Rahmen</u>
R1	4.6.3.1 Lebensmittelzusatzstoffe	Ascorbinsäure E300: in pflanzlichen Produkten sowie Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen, denen neben Zusatzstoffen und Salz auch andere Zutaten zugesetzt wurden Lecithin E322: Einschränkung pflanzlich und Milchprodukt streichen. Natriumtartrat E335: ergänzen von: Ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion Kaliumtartrat E336: ergänzen von: Ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion Neu: Kaliumnatriumtartrat E 337 für pflanzliche Produkte; ab dem 1. Januar 2027 nur aus biologischer Produktion
R1	4.6.3.3 zulässige Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Zulässig: Därme aus natürlichen tierischen Rohstoffen oder pflanzlichen Ursprungs Für BIO AUSTRIA nicht zulässig sind: Gelatine aus anderen Quellen als von Schweinen Arame-Algen (<i>Eisenia bicyclis</i>) und Hijiki-Algen (<i>Hizikia fusiforme</i>) sowohl unverarbeitet als auch als Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe, die mit diesen Algen in unmittelbarem Zusammenhang stehen Rinde des Pau d'Arco Baumes <i>Handroanthus impetiginosus</i> („lapacho“) nur für Kombucha und Teemischungen Milchmineral (pulverförmig oder flüssig; nur bei Verwendung aufgrund seiner sensorischen Funktion, um Natriumchlorid ganz oder teilweise zu ersetzen) Wildfisch und wild lebende Wassertiere sowohl unverarbeitet als auch daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse, aus nachhaltiger Fischerei, wenn biologisch nicht verfügbar
R1	4.7.1.1.	Löschen von „Umkehrosiose“;

R1	4.7.1.2.	Einfügen von „Nach dem 1.8.2010 eingeführte Verfahren, Prozesse und Behandlungen sind verboten“
R1	4.7.1.3	Löschen von „angegorener Traubensaft aus biologischem Anbau“
